

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Internetrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / gewerblicher Rechtsschutz*

02	Papenhausen: Aktuelle Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Störerhaftung / Filesharing
02	I. Die aktuelle Rechtsprechung / Überblick
07	II. Funktionsweise von Internetausgabörsen
08	III. Beispielfälle der aktuellen Rechtsprechung 2017 und 2016
08	1. AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017 (keine Haftung für volljährige Familienangehörige)
12	2. AG Köln, Urteil vom 15.12.2016 (fehlerhafte Zuordnung der IP-Adresse)
17	3. AG Saarbrücken, Urteil vom 07.12.2016 (Nachforschungen des Anschlussinhabers)
17	4. AG München, Urteil vom 04.11.2016 (Verletzung der Rügepflicht des Abmahnenden)
19	5. EuGH, Urteil vom 15.09.2016 (Keine Haftung für öffentlich zugängliches WiFi-Netz)
20	6. AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016 (Zur Aufklärungspflicht des Anschlussinhabers)
20	7. BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15 (Keine Haftung für volljährige Gäste u.a.)
23	8. BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15 (kein hinreichend konkreter Vortrag)
24	IV. Fazit

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht sowie Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht
Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe (insbesondere den Haftungsausschluss).

Papenhausen¹: Aktuelle Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Störerhaftung / Filesharing

In diesem Beitrag werden Fragen zu Abmahnungen wegen Urheberrechtsverstöße im Bereich des Filesharing über Internet-Tauschbörsen behandelt.

Hierbei wird sowohl die aktuelle Rechtsprechung aus dem Jahr 2016 und 2017² als auch die bisherige Jurisdiktion zivilrechtlich³ (nicht strafrechtlich⁴) beleuchtet.

I. Die aktuelle Rechtsprechung / Überblick

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Urteile zur urheberrechtlichen Störerhaftung von Internetanschluss-Inhabern gefällt.

Die Rechtsprechung ist weiterhin erheblich zerstritten:

Aktuell (im Januar 2017) wurde etwa vom AG Mannheim entschieden⁵, dass der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung haftet, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für eine behauptete Rechtsverletzung missbrauchen.

Hierbei wurde auf das Urteil des EuGH aus September 2016 verwiesen⁶ und die Rechtsprechung des BGH als überholt und gegen Art. 3 Grundgesetz (GG) verstoßend angesehen⁷.

Auch sind in der Zukunft ggf. Hackerangriffe wie etwa der Cyber-Angriff auf die Telekom-Router im November 2016, bei dem laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) über 900.000 Kundenanschlüsse der Deutschen Telekom betroffen waren⁸, mehr zu berücksichtigen.

In der Rechtsprechung wird (neuerdings) beispielsweise berücksichtigt, dass der Datenverarbeitungsvorgang beim Internetanbieter (Provider) möglicherweise Fehler aufweist und

¹ Der Autor, Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht). Er ist ferner Schriftführer des gemeinsamen Fachprüfungsausschusses für IT-Recht der niedersächsischen, Bremer und Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.

² Stand dieses Beitrags ist der 1. Februar 2017. Vereinzelt wird auch Rechtsprechung nach diesem Datum einbezogen.

³ Der Beitrag bezieht sich auf etwaige zivilrechtliche Auskunftsansprüche, Unterlassungsansprüche, Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung (Unterwerfungserklärung, Unterwerfungsvertrag) und Schadensersatzansprüche.

⁴ Der Beitrag behandelt nicht strafrechtliche Aspekte, vgl. zur etwaigen Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit bereits: Frank, K&R 2004, 577 ff.

⁵ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

⁶ EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Az. C 484/14; EuGH, MMR 2016, 760

⁷ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

⁸ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), siehe Pressemitteilungen unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2016/Angriff_Router_28112016.html.

daher die IP-Adressen-Zuordnung fehlerhaft sein kann: Dies hatte das AG Köln in einem Urteil aus Dezember 2016 angenommen und daher die Klage als unbegründet abgewiesen⁹.

Die gerichtlichen Entscheidungen zur möglichen Haftung der Inhaber von Internetanschlüssen bezogen sich insbesondere auf die folgenden Themen:

- etwaige Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses für volljährige Familienangehörige¹⁰
- oder weitere Verwandte¹¹
- und Belehrungspflichten des Anschlussinhabers gegenüber volljährigen Besuchern¹²,
- etwaige Haftung eines Minderjährigen für Urheberrechtsverstöße (12-jähriges Kind)¹³,
- Nachforschungspflichten des Internetanschluss-Inhabers, wenn Urheberrechtsverletzungen behauptet werden¹⁴,
- vorprozessuale Rügepflicht des Rechteinhabers im Zeitpunkt der Abgabe der modifizierten Unterlassungserklärung¹⁵,
- Hinweise auf eine falsche Erfassung und damit falsche Zuordnung der IP-Adresse oder Speicherfehler beim Internetanbieter für den zugrunde liegenden einheitlichen Datenverarbeitungsvorgang¹⁶,
- sekundäre Darlegungslast (Darlegungs- und Beweislast)¹⁷,

⁹ AG Köln, Urteil vom 15.12.2016, Az. 148 C 389/16.

¹⁰ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16; siehe auch BGH, Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 7/14 ; LG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2016, Az. 12 S 2/15; AG Köln, Urteil vom 13.04.2015, Az. 125 C 635/14; LG Potsdam, Urteil vom 08.01.2015, Az. 2 O 252/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

¹¹ BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15, hier Nichte und deren Lebensgefährten.

¹² LG Hamburg, Urteil vom 20.03.2015, Az. 310 S 23/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

¹³ LG Bielefeld, Urteil vom 04.03.2015, Az. 4 O 211/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

¹⁴ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16; siehe auch LG Braunschweig, Urteil vom 01.07.2015, Az. 9 S 433/14; AG Hamburg, Urteil vom 27.03.2015, Az. 36a C 363/14; AG Bielefeld, Urteil vom 30.04.2015, Az. 42 C 842/14; AG Bremen-Blumenthal, Urteil vom 28.11.2014, Az. 43 C 1150/13; LG Bielefeld, Urteil vom 07.10.2014, Az. 20 S 76/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

¹⁵ AG München, Urteil vom 04.11.2016, Az. 224 C 11869/16.

¹⁶ AG Köln, Urteil vom 15.12.2016, Az. 148 C 389/16.

¹⁷ AG Köln, Urteil vom 15.12.2016, Az. 148 C 389/16; AG Saarbrücken, Urteil vom 07.12.2016, Az. 121 C 339/16; AG München, Urteil vom 04.11.2016, Az. 224 C 11869/16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016, Az. 2 BvR 1797/15; AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016, Az. 4 C 1254/16; BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15; LG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2016, Az. 12 S 2/15; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 13.08.2015, Az. 8 C 1023/15; AG Hamburg, Urteil vom 03.07.2015, Az. 36a C 134/14; LG Braunschweig, Urteil vom 01.07.2015, Az. 9 S 433/14; AG Bielefeld, Urteil vom 30.04.2015, Az. 42 C 842/14; AG Kassel, Urteil vom 28.04.2015, Az. 410 C 2591/14; AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, 3a C 215/14; AG Hamburg, Urteil vom 27.03.2015, Az. 36a C 363/14; AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, Az. 3a C 254/14; AG Kassel, Urteil vom 14.04.2015, Az. 410 C 2240/14; AG Bielefeld, Urteil vom 05.02.2015, 42 C 1001/14; AG Frankenthal, Urteil vom 05.02.2015, Az. 3a C 238/14; AG Hamburg, Urteil vom 06.02.2015, Az. 36a C 38/14; LG Potsdam, Urteil vom 08.01.2015, Az. 2 O 252/14; AG Bremen-Blumenthal, Urteil vom

- EU-Rechts- bzw. richtlinienkonforme Auslegung in Fällen von Internettauschbörsen¹⁸,
- unberechtigte Abmahnung und Erstattung der anwaltlichen Kosten des Abgemahnten¹⁹,
- fragliche bzw. unzuverlässige²⁰ Software zur Ermittlung der IP-Adresse²¹,
- keine Haftung für Teildatei („Datenmüll“)²²,
- Aufsichtspflicht und Belehrungspflicht der Eltern zur Internetnutzung²³, insbesondere:
- keine Überwachung der Familie bei der Internetnutzung²⁴,
- Haftungsausschluss von Betreibern eines öffentlichen WLAN-Netzes²⁵,
- Haftung von Hotels, Krankenhäusern, Flughäfen etc.²⁶
- und Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Abgemahnten²⁷,
- Auskunftsanspruch gegenüber einem Webhosting-Dienstbetreiber²⁸,
- Sicherheitslücken im Router²⁹ bzw. werkseitig vergebener, 16-stelliger WPA2-Schlüssel³⁰,
- Grenzen des Verbotungsrechts (bzgl. der eingeräumten Nutzungsart)³¹,
- insbesondere: (fehlende) Onlinerechte des Abmahners³²,

28.11.2014, Az. 43 C 1150/13; AG Landshut, Urteil vom 28.11.2014, Az. 10 C 1392/14; LG Bielefeld, Hinweisbeschluss vom 08.09.2014, Az. 20 S 76/14; LG Hannover, Urteil vom 15.08.2014, Az. 18 S 13/14.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Az. C 484/14; EuGH, MMR 2016, 760.

¹⁹ BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15; AG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, Az. 30 C 2801/14, CR 2015, 337, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

²⁰ AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, 3a C 215/14; AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, Az. 3a C 253/14; AG Frankenthal, Urteil vom 05.02.2015, Az. 3a C 238/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

²¹ LG Berlin, Urteil vom 30.06.2015, Az. 15 O 558/14; AG Frankenthal, Urteil vom 19.03.2015, Az. 3a C 226/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

²² LG Frankenthal, Urteil vom 11.08.2015, Az. 6 O 55/15.

²³ Aus der Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 7/14, Tauschbörse II. Die Urteilsgründe des BGH lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Vgl. zur Aufsichtspflicht und Belehrungspflicht der Eltern auch: BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, Morpheus.

²⁴ AG Bielefeld, Urteil vom 05.02.2015, Az. 42 C 1001/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

²⁵ AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 17.12.2014, Az. 217 C 121/14; AG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, Az. 30 C 2801/14.

²⁶ AG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, Az. 30 C 2801/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

²⁷ AG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, Az. 30 C 2801/14, CR 2015, 337.

²⁸ LG Hamburg, Beschluss vom 12.01.2015, Az. 310 O 11/15, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

²⁹ AG Braunschweig, Urteil vom 27.08.2014, Az. 117 C 1049/14.

³⁰ LG Hamburg, Urteil vom 29.09.2015, Az. 310 S 3/15.

³¹ AG Hamburg, Urteil vom 06.02.2015, Az. 36a C 38/14.

- kein hinreichend substantiierter Vortrag des Abmahnenden³³
- bzw. falscher Vortrag des Abmahnenden³⁴,
- Aktivlegitimation³⁵ bei substantiiertem Bestreiten³⁶,
- Beweisverwertungsverbote³⁷,
- indizierte Wiederholungsgefahr durch mehrmalige Rechtsverletzung³⁸,
- gewerbliches Ausmaß/Handeln bei Filesharing³⁹,
- Schadensersatz⁴⁰ und Höhe desgleichen⁴¹, insbesondere zur Lizenzanalogie⁴²,
- (unberechtigte) Geltendmachung von Abmahnkosten⁴³,
- Freistellungsanspruch hinsichtlich Abmahnkosten⁴⁴,
- Angebot auf Abschluss eines Abgeltungsvergleichs/endlgültige Zahlungsverweigerung⁴⁵,
- Widerlegung⁴⁶ der tatsächliche Vermutung einer Täterschaft des Anschlussinhabers⁴⁷ und

³² AG Düsseldorf, Urteil vom 09.06.2015, Az. 57 C 9732/14; AG Düsseldorf, Urteil vom 23.09.2014, Az. 57 C 425/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

³³ AG Oldenburg, Urteil vom 26.11.2014, Az. 1 C 1467/14.

³⁴ AG Hamburg, Urteil vom 18.08.2014, 36a C 327/13.

³⁵ OLG Köln, Beschluss vom 17.04.2015, Az. 6 W 14/15, K&R 2015, 410; AG Frankenthal, Urteil vom 19.03.2015, Az. 3a C 226/14; OLG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, Az. 11 U 27/14, GRUR-RR 2015, 233, WRP 2015, 464, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

³⁶ AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, 3a C 215/14; vgl. auch AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, Az. 3a C 254/14; AG Frankenthal, Urteil vom 05.02.2015, Az. 3a C 238/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

³⁷ LG Frankenthal, Urteil vom 11.08.2015, Az. 6 O 55/15; AG Koblenz, Urteil vom 09.01.2015, Az. 411 C 250/14; LG Frankenthal, Beschluss vom 06.07.2015, Az. 6 O 55/15; AG Koblenz, Beschluss vom 02.01.2015, Az. 153 C 3184/14; siehe auch Zimmermann, K&R 2015, 73, 75 f.: Zum Beweisverwertungsverbot bei Tauschbörsen / Filesharing.

³⁸ LG Bielefeld, Urteil vom 04.03.2015, Az. 4 O 211/14.

³⁹ LG Köln, Beschluss vom 06.05.2015, Az. 14 O 123/14.

⁴⁰ AG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2015, Az. 57 C 9342/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁴¹ AG Düsseldorf, Urteil vom 09.06.2015, Az. 57 C 9732/14; LG Magdeburg, Urteil vom 27.05.2015, Az. 7 S 117/15; AG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2015, Az. 57 C 9341/14; LG Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2015, Az. 12 S 21/14; AG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2015, Az. 57 C 7592/14; OLG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, Az. 11 U 27/14, GRUR-RR 2015, 233.

⁴² LG Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2015, Az. 12 S 21/14; AG Düsseldorf, Urteil vom 10.03.2015, Az. 57 C 8861/14; AG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2015, Az. 57 C 11862/14.

⁴³ LG Magdeburg, Urteil vom 27.05.2015, Az. 7 S 117/15; LG Bielefeld, Beschluss vom 06.02.2015, Ak. 20 S 65/14; AG Frankenthal, Urteil vom 19.03.2015, Az. 3a C 226/14; LG Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2015, Az. 12 S 21/14; AG Düsseldorf, Urteil vom 23.09.2014, Az. 57 C 425/14.

⁴⁴ LG Bielefeld, Urteil vom 04.03.2015, Az. 4 O 211/14; AG Hamburg, Urteil vom 06.02.2015, Az. 36a C 38/14.

⁴⁵ AG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2015, Az. 57 C 10172/14.

- insbesondere: Darlegungslast für konkreten Schaden⁴⁸,
- negative Feststellungsklage gegen den Abmahnenden⁴⁹,
- Erstattung der anwaltlichen Kosten des Abgemahnten⁵⁰,
- Individualisierung von Filesharing-Ansprüchen im Mahnbescheid⁵¹,
- allgemeine Verjährungsfragen⁵², insbesondere zum Reseller⁵³,
- örtliche Zuständigkeit des Gerichts (§ 32 ZPO gegen § 104a UrhG)⁵⁴, insbesondere:
- fliegender Gerichtsstand⁵⁵,
- sachliche Unzuständigkeit des Landgerichts für den Verfügungsantrag⁵⁶,
- Streitwert der Abmahnung⁵⁷,
- Vergütungsfestsetzung bei Beratungshilfe des Abgemahnten⁵⁸,
- Prozesskostenhilfe⁵⁹,

⁴⁶ OLG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2015, Az. 5 W 47/13; LG Potsdam, Urteil vom 08.01.2015, Az. 2 O 252/14.

⁴⁷ AG Hamburg, Urteil vom 03.07.2015, Az. 36a C 134/14; LG Köln, Beschluss vom 25.02.2015, Az. 14 T 20/14; OLG Köln, Urteil vom 06.02.2015, Az. 6 U 209/13; LG Hannover, Urteil vom 15.08.2014, Az. 18 S 13/14; AG Braunschweig, Urteil vom 27.08.2014, Az. 117 C 1049/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁴⁸ AG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2015, Az. 57 C 11862/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁴⁹ AG Berlin-Charlottenburg, Beschluß vom 17.12.2014, Az. 217 C 121/14.

⁵⁰ AG Frankfurt, Urteil vom 16.12.2014, Az. 30 C 2801/14, CR 2015, 337.

⁵¹ AG Bielefeld, Urteil vom 08.07.2015, Az. 42 C 708/14; AG Koblenz, Urteil vom 27.03.2015, Az. 411 C 2121/14; AG Bielefeld, Urteil vom 07.05.2015, Az. 42 C 656/14; AG Nürtingen, Urteil vom 06.02.2015, Az. 17 C 1378/14; LG Bielefeld, Beschluss vom 06.02.2015, Ak. 20 S 65/14; AG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.10.2014, Az. 32 C 1670/14, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁵² AG Potsdam, Urteil vom 25.02.2016, Az. 37 C 345/15; LG Frankfurt, Urteil vom 08.07.2015, Az. 6 S 21/14; AG Passau, Urteil vom 03.07.2015, Az. 18 C 1968/14; AG Bielefeld, Urteil vom 08.07.2015, Az. 42 C 708/14; AG Bielefeld, Urteil vom 07.05.2015, Az. 42 C 656/14; AG Koblenz, Urteil vom 27.03.2015, Az. 411 C 2121/14; OLG Köln, Urteil vom 06.02.2015, Az. 6 U 209/13; AG Nürtingen, Urteil vom 06.02.2015, Az. 17 C 1378/14; AG Köln, Urteil vom 19.02.2015, Az. 148 C 31/14; LG Bielefeld, Beschluss vom 06.02.2015, Ak. 20 S 65/14; AG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.10.2014, Az. 32 C 1670/14; AG Kassel, Urteil vom 24.07.2014, Az. 410 C 625/14.

⁵³ AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, 3a C 215/14, siehe auch AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, Az. 3a C 253/14; siehe auch AG Koblenz, Urteil vom 09.01.2015, Az. 411 C 250/14, zum Beweisverwertungsverbot, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁵⁴ LG Köln, Beschluss vom 06.05.2015, Az. 14 O 123/14.

⁵⁵ AG Bad Segeberg, Beschluss vom 23.02.2015, 17 C 271/13.

⁵⁶ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 20.01.2015, Az. 6 W 36/14.

⁵⁷ AG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2015, Az. 57 C 11862/14.

⁵⁸ OLG München, Beschluss vom 20.05.2015, Az. 11 W 663/15, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁵⁹ LG Köln, Beschluss vom 25.02.2015, Az. 14 T 20/14.

- Kostenfestsetzung nach Klagerücknahme⁶⁰, insbesondere:
- Ersatzfähigkeit der Mehrkosten eines auswärtigen Terminsvertreters⁶¹.

II. Funktionsweise von Internettauschbörsen

Die Funktionsweise von Online- bzw. Internettauschbörsen kann wie folgt beschrieben werden:

Online- bzw. Internettauschbörsen werden über sog. Peer-2-Peer⁶²-Netzwerke⁶³ betrieben, um etwa Musikdateien⁶⁴, Filme⁶⁵ und Computerspiele⁶⁶ auszutauschen⁶⁷.

In diesen Netzwerken werden u. a. Musik- und Filmdateien und Software ausgetauscht, wobei etwaige Urheberrechte ggf. verletzt werden könnten⁶⁸.

Das LG Bochum meint, dass eine (zivilrechtliche) Pflicht bestünde, sich vor Benutzung eines Tauschbörsenprogramms über die Funktionsweise des Programms zu informieren⁶⁹.

Das OLG Oldenburg hat zur Funktionsweise von Tauschbörsenprogrammen (im strafrechtlichen Sinne) festgestellt, dass die bloße Nutzung einer Internet-Tauschbörse allein keinen tragfähigen Schluss darauf zu lässt, dass der Nutzer weiß oder damit rechnet, dass auch die von ihm auf seinen Personalcomputer herunter geladenen und in einem Ordner „incoming“ gespeicherten Dateien ohne sein weiteres Zutun sofort der Tauschgemeinschaft zugänglich sind⁷⁰.

In den letzten Jahren ist eine sehr unterschiedliche Rechtsprechung zum Filesharing entstanden:

Viele Fragen sind in der Gerichtsbarkeit und in der juristischen Fachliteratur umstritten.

⁶⁰ AG Bad Segeberg, Beschluss vom 23.02.2015, 17 C 271/13, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁶¹ AG Bad Segeberg, Beschluss vom 23.02.2015, 17 C 271/13, siehe dazu: [MiKaP 2015/05](#).

⁶² Beispiele: BitComet, BitTorrent, eDonkey2000, FastTrack, Freenet, GUNet, gnutella, Gnutella2 (G2), I2P, JXTA, Kademia, KTorrent, RetroShare, rTorrent, Transmission; früher: u. a. Napster; Filesharingprogramme für die o. g. Filesharing-Protokoll waren bzw. sind u. a.: eMule, gtk-gnutella, Kazaa Lite K++, LimeWire, Phex, Shareaza, Sharelin, Vuze.

⁶³ U. a. das OLG Köln benennt den Begriff der dezentralen Computernetzwerke, vgl. OLG Köln, Beschluss vom 21.10.2008, Az. 6 W 2/08.

⁶⁴ Insbesondere MP3-Files.

⁶⁵ U. a. MP4-Files.

⁶⁶ Vgl. dazu etwa OLG Hamburg, Beschluss vom 14.11.2013, Az. 5 W 121/13, GRUR-RR 2014, 109; LG Hamburg, Beschluss vom 06.11.2013, Az. 310 O 370/13, GRUR-RR 2014, 112; siehe auch Hartmann, GRUR-RR 2014, 97.

⁶⁷ Zu Napster: LG Köln, Urteil vom 13.05.2009, Az. 28 O 889/08, CR 2009, 684 f.; LG Frankfurt, Urteil vom 22.02.2007, Az. 3 O 771/06, ZUM 2007, 406 f.; Wenn, jurisPR-ITR 6/2007 Anm. 5; Kreuzer, GRUR, 2001, 193.

⁶⁸ Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 19.09.2014, Az. 6 W 115/14 zu einem Fall, bei dem die Antragstellerin ausschließlich Rechte an einem einzigen Musiktitel, der Bestandteil des Computerspiels sei, geltend machte.

⁶⁹ LG Bochum, Urteil vom 18.03.2016, Az. 5 S 165/15.

⁷⁰ OLG Oldenburg, Beschluss vom 08.05.2009, Az. 1 Ss 46/09, K&R 2009, 492, MMR 2009, 547.

III. Beispielsfälle der aktuellen Rechtsprechung 2016 / 2017

Nachfolgend werden einige Beispielsfälle der aktuellen Rechtsprechung 2016 und 2017 aufgegriffen und besprochen.

1. AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017 (keine Haftung für volljährige Familienangehörige)

Das AG Mannheim hat im Januar 2017 entschieden⁷¹, dass der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung haftet, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für eine behauptete Rechtsverletzung missbrauchen.

Hierbei wurde auf das Urteil des EuGH aus September 2016 verwiesen⁷² und die Rechtsprechung des BGH als überholt und gegen Art. 3 Grundgesetz (GG) verstoßend angesehen⁷³.

Das AG Mannheim führt hierzu aus, dass der Inhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung haftet, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für eine behauptete Rechtsverletzung missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für solch einen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Der Anschlussinhaber trägt insoweit eine sekundäre Darlegungslast. Dieser entspricht er dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGHZ 185, 330; BGH NJW 2013, 1441; Urteil vom 8.1.2014 -I ZR 169/12 m. w. N.).

Diese sekundäre Darlegungslast führt nach dem AG Mannheim indes weder zu einer Umkehr der Beweislast, noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast, § 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO, hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Die Annahme einer derartigen tatsächlichen Vermutung begegnet in Haushalten, in denen mehrere Personen selbstständig und unabhängig Zugang zum Internet haben, jedoch bereits grundsätzlichen Bedenken. Die Aufstellung einer tatsächlichen Vermutung setzt voraus, dass es einen empirisch gesicherten Erfahrungssatz aufgrund allgemeiner Lebensumstände dahingehend gibt, dass ein Anschlussinhaber seinen

⁷¹ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

⁷² EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Az. C 484/14; EuGH, MMR 2016, 760.

⁷³ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

Internetzugang in erster Linie nutzt und über Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Ein derartiger Erfahrungssatz existiert indes nicht. Die alltägliche Erfahrung in einer Gesellschaft, in der das Internet einen immer größeren Anteil einnimmt und nicht mehr wegzudenken ist, belegt vielmehr das Gegenteil. Wenn sich der Internetanschluss in einem Mehrpersonenhaushalt befindet, entspricht es vielmehr üblicher Lebenserfahrung, dass jeder Mitbewohner das Internet selbstständig nutzen darf, ohne dass der Anschlussinhaber Art und Umfang der Nutzung bewusst kontrolliert. Der Anschlussinhaber genügt daher vorliegend seiner sekundären Darlegungslast, wenn er seine Täterschaft bestreitet und darlegt, dass ein Hausgenosse selbstständig auf den Internetanschluss zugreifen könne, weil sich daraus bereits die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes als die seiner Alleintäterschaft ergibt. Weitergehende Angaben werden in einem Mehrpersonenhaushalt vom Anschlussinhaber nicht im Rahmen der sekundären Darlegungslast verlangt werden können, da der Anschlussinhaber ohnehin nur zu Tatsachen vortragen kann, die er üblicherweise aus eigener Anschauung vorzutragen vermag. Eigene Ermittlungen dahingehend, wer möglicherweise als Täter des behaupteten Urheberrechtsverstoßes in Betracht kommt, hat der Anschlussinhaber hingegen nicht durchzuführen. Auch eine Überwachung der Familie bei der Internetnutzung kann - ohne besondere Umstände bzw. Veranlassung, bzw. nach einer Abmahnung - vom Anschlussinhaber nicht verlangt werden, da dies mit dem grundgesetzlichen Schutz der Familie nach Art. 6 GG nicht zu vereinbaren ist. Lediglich bei einem 1-Personen-Haushalt wird man regelmäßig detailliertere Erläuterungen verlangen können. Insoweit reicht es nach der Auffassung des AG Mannheim, unter Berücksichtigung der dem Beklagten obliegenden prozessualen Wahrheitspflicht, aus, dass der Anschlussinhaber vorträgt, weder die streitgegenständliche Datei, noch eine entsprechende Filesharing Software befinde sich auf seinem Rechner, da für diesen Fall eine täterschaftliche Handlung ausgeschlossen ist. Sowohl bei Mehrpersonen-, als auch bei einem 1-Personen-Haushalt ist mit der sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers gerade keine Beweislastumkehr verbunden. Die sekundäre Darlegungslast umfasst nicht die Pflicht des Behauptenden, diesen Sachverhalt ggf. auch zu beweisen. Ein der sekundären Darlegungslast genügender Vortrag hat vielmehr zur Folge, dass der grundsätzlich Beweisbelastete seine Behauptungen beweisen muss. Hierin ist auch keine unzumutbare Belastung des Anspruchstellers zu sehen. Es gehört vielmehr zu den rechtstaatlichen Grundsätzen des Zivilprozesses, dass die Klägerin die volle Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen trägt. Abweichungen sind nur im Einzelfall veranlasst und dürfen nicht dazu führen, dass der Beklagte sich regelmäßig zu entlasten hat. Eine anderslautende Rechtsprechung führt faktisch zu einer Gefährdungshaftung, indem dem Anschlussinhaber eine den Grundlagen des Zivilprozesses widersprechende, praktisch nicht erfüllbare sekundäre Darlegungslast auferlegt wird. Es gibt in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens Sachverhaltskonstellationen, in denen der Anspruchsteller sicher weiß, dass sich der Anspruch gegen eine von mehreren Personen richtet, der Anspruchsinhaber aber nicht nachweisen kann, gegen welche konkrete Person der Anspruch zu richten ist. Auch in diesen Fällen wird im Ergebnis eine Erfolg versprechende Durchsetzung des Anspruchs nicht möglich sein (vgl. AG Frankenthal Endurteil v. 24.4.2015 – 3a C 254/14, BeckRS 2015, 15463).⁷⁴

⁷⁴ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

Das AG Mannheim urteilt weiter, dass die von der Rechtsprechung des BGH postulierte Vermutung zulasten des Anschlussinhabers BGH aus „analoger Zeit“ stammt und die rasante Entwicklung der heutzutage durchgehend digital geprägten Lebenswelt verkennt. Internetanschlüsse sind mittlerweile in fast jeder Wohnung zu finden, im Grunde ubiquitär verbreitet, wie auch deren Nutzung. Dabei ist es ein allgemein sozial übliches und verbreitetes Phänomen - auch im engsten Umfeld des Gerichts - dass sämtliche Besucher, Freunde, Angehörige, Freunde der Familienmitglieder und deren Besucher nach der Begrüßung umgehend Zugriff auf das hauseigene WLAN wollen. Die vom BGH dieser Lebensrealität entgegenstehenden und geforderten Kontrollmaßnahmen und Ermittlungen mögen in Studierstubenwelten so gehandhabt werden, mit der Lebensrealität hat dies allerdings nach Auffassung des erkennenden Gerichts nichts mehr zu tun.

Vergleichbar lebensfremd ist laut dem AG Mannheim die Unterstellung des BGH, es sei in einem Privathaushalt möglich, einen Monat nach einer behaupteten Rechtsverletzung hinreichend verlässlich klären und ermitteln zu können, wer das oder mittlerweile häufig die zahlreichen vorhandenen internetfähigen Geräte zu der fraglichen Zeit benutzt hatte; dem erkennenden Gericht ist eine derartige Rekonstruktion im Nachhinein nicht einmal über nur wenige Tage möglich.

Zudem erachtet das AG Mannheim die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH als überholt und gegen Art. 3 GG verstoßend im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH MMR 2016, 760 (Mc Fadden)⁷⁵. Durch diese Entscheidung wird derjenige, welcher einen ungesicherten Internetzugang der Öffentlichkeit zugänglich macht, wie folgt privilegiert: „Mit seiner vierten Frage, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 12 Abs. 1 der RL 2000/31 dahin auszulegen ist, dass es ihm nicht zuwiderläuft, dass derjenige, der durch eine Verletzung seiner Rechte an einem Werk geschädigt worden ist, gegen einen Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt und dessen Dienste zur Begehung dieser Rechtsverletzung genutzt worden sind, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz sowie Zahlung der Abmahnkosten und der Gerichtskosten geltend macht. Insoweit ist daran zu erinnern, dass gem. Art. 12 Abs. 1 der RL 2000/31 die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Diensteanbieter, die Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln, für die ihnen von denjenigen, die diesen Dienst in Anspruch nehmen, übermittelten Informationen nicht verantwortlich sind, wenn die drei in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Diensteanbieter die Übermittlung nicht veranlassen haben, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählen und die übermittelten Informationen nicht auswählen oder verändern. Folglich besteht, wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, keine Haftung eines Diensteanbieters, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, und ist es daher jedenfalls ausgeschlossen, dass ein Urheberrechtsinhaber von diesem Anbieter Schadensersatz verlangen könnte, weil Dritte dieses Kommunikationsnetz zur Verletzung seiner Rechte benutzt haben. Infolgedessen scheidet es jedenfalls auch aus, dass ein Urheberrechtsinhaber die Erstattung der für sein Schadensersatzbegehren aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten verlangen könnte. Denn ein solcher Nebenanspruch könnte nur bestehen, wenn der Hauptanspruch selbst

⁷⁵ Siehe dazu: EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Az. C 484/14; EuGH, MMR 2016, 760.

bestünde, was Art. 12 Abs. 1 der RL 2000/31 jedoch ausschließt. Jedoch wird in Art. 12 Abs. 3 der RL 2000/31 klargestellt, dass dieser Artikel die Möglichkeit unberührt lässt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vom Diensteanbieter verlangt, die Urheberrechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Daher läuft es, wenn ein Dritter eine Rechtsverletzung mittels eines Internetanschlusses begangen hat, der ihm von einem Diensteanbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, zur Verfügung gestellt worden ist, Art. 12 Abs. 1 der RL 2000/31 nicht zuwider, dass der dadurch Geschädigte bei einer nationalen Behörde oder einem nationalen Gericht beantragt, es diesem Anbieter zu untersagen, die Fortsetzung dieser Rechtsverletzung zu ermöglichen. Folglich ist davon auszugehen, dass es Art. 12 Abs. 1 der RL 2000/31 für sich genommen auch nicht ausschließt, dass der Geschädigte die Erstattung der Abmahnkosten und Gerichtskosten verlangen kann, die für einen Antrag wie die in den vorstehenden Randnummern genannten aufgewendet worden sind. Demnach ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 der RL 2000/31 dahin auszulegen ist, dass es ihm zuwiderläuft, dass derjenige, der durch eine Verletzung seiner Rechte an einem Werk geschädigt worden ist, gegen einen Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsdienst vermittelt, Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung der für sein Schadensersatzbegehren aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten geltend machen kann, weil dieser Zugang von Dritten für die Verletzung seiner Rechte genutzt worden ist. Hingegen ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass es ihr nicht zuwiderläuft, dass der Geschädigte die Unterlassung dieser Rechtsverletzung sowie die Zahlung der Abmahnkosten und Gerichtskosten von einem Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt und dessen Dienste für diese Rechtsverletzung genutzt worden sind, verlangt, sofern diese Ansprüche darauf abzielen oder daraus folgen, dass eine innerstaatliche Behörde oder ein innerstaatliches Gericht eine Anordnung erlässt, mit der dem Diensteanbieter untersagt wird, die Fortsetzung der Rechtsverletzung zu ermöglichen.“

Ferner führt das AG Mannheim wie folgt aus: Weshalb zeitlich nach dieser Entscheidung noch immer ein drastisch rigideres Haftungsregime zulasten desjenigen - zudem rechtlich und geschäftlich in der Regel nicht geschulter Privatpersonen - gelten können soll, welcher die weitaus weniger gefährliche Handlungsursache setzt, nämlich einen privaten Internetanschluss zur Benutzung durch einen eng begrenzten Nutzerkreis, erschließt sich dem Gericht nicht. Es wäre schlicht jedem Privatmann anzuraten, seinen Internetanschluss öffentlich zugänglich zu machen, etwa in der Form eines Hotspots, damit die oben dargelegten Haftungsprivilegierungen griffen. Auch konnte dem Beweisangebot der Klägerin auf Vernehmung der als Zeugen benannten Familienangehörigen nicht nachgegangen werden, (abgesehen von den vorgelegten Zeugnisverweigerungserklärungen [Bl. 146, 148, 150]). Bei dem betreffenden Vortrag der Klägerin (Bl. 88) handelt es sich um einen schlichten Vortrag ins Blaue hinein. Nach BGH NJW-RR 1997, 116-117 gilt: „eine Partei hat zwar das Recht, im Zivilprozess Tatsachen zu behaupten, über die sie keine genauen Kenntnisse haben kann, die sie aber nach Lage der Dinge für wahrscheinlich hält (BGH, Urteil vom 25. April 1995 - VI ZR 178/94 = WM 1995, 1561, 1562; zust. Anm. Baumgärtel MDR 95, 987 m.w.Nachw.). Unzulässig ist ein solches Vorgehen nur dort, wo die Partei willkürlich Behauptungen "aufs Geratewohl" oder "ins Blaue hinein" aufstellt, für deren Bestehen jegliche tatsächlichen Anhaltspunkte fehlen (BGH aaO und Urteil vom 23. April 1991 - X

ZR 77/89 = NJW 1991, 2707, 2709 m.w.Nachw.)“.

So verhält es sich hier, umso mehr, als die Beklagte vorliegend ihrer sekundären Einlassungspflicht hinreichend genügt hat.⁷⁶

Der Klägerin hätte es nach dem AG Mannheim daher obliegen zu beweisen, dass es die Beklagte war, welche als Störerin die urheberrechtlich geschützte Rechtsposition der Klägerin verletzte.

Die Klage auf Zahlung von Schadensersatz wurde daher vom AG Mannheim als unbegründet abgewiesen.

2. AG Köln, Urteil vom 15.12.2016 (fehlerhafte Zuordnung der IP-Adresse)

Das AG Köln⁷⁷ hatte im Dezember 2016 entschieden, dass ein beklagter Internet-Anschlussinhaber dann nicht passivlegitimiert ist, wenn eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn es an einer zuverlässigen Zuordnung der angeblich ermittelten IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten fehlt.

Das AG Köln⁷⁸ führt u. a. aus, dass in vorliegendem Fall nur ein einziger angeblicher Verletzungszeitpunkt ermittelt wurde. Während der gesamten Dauer wurde nur eine IP-Adresse ermittelt, weshalb sich der vorliegende Sachverhalt als Einzelermittlung darstellt. Es scheint sich zudem um einen einheitlichen Ermittlungsvorgang zu handeln, so dass eine fehlerhafte Ermittlung nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. Fehler der Ermittlung oder Zuordnung, die eine Vielzahl von Ursachen haben können, können, anders als bei Ermittlung einer Vielzahl von Rechtsverletzungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen IP-Adressen, bei einzelnen Ermittlungsvorgängen niemals völlig ausgeschlossen werden. Diese Unsicherheit geht zu Lasten der Klägerin. Zwar wäre hinsichtlich der Ermittlung der IP-Adresse gegebenenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen, da die Klägerin die Begutachtung des gespeicherten Datenverkehrs durch einen Sachverständigen als Beweis anbietet. Hinsichtlich der Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten fehlt aber jegliches Beweisangebot der Klägerseite. Die Klägerseite beruft sich diesbezüglich darauf, dass die Zugehörigkeit der angeblich ermittelten IP-Adresse zum Beklagtenanschluss zu zwei Zeitpunkten, nämlich um 02:39:46 Uhr und um 09:59:30 Uhr, abgefragt worden ist. Daher liege eine mehrfache Falschzuordnung, die zufällig stets zum gleichen „unzutreffenden“ Ergebnis führen sollte, bereits aus mathematischen bzw. statistischen Gründen jenseits aller Wahrscheinlichkeiten. Dieser Einschätzung vermag das Gericht nicht zu folgen. Nach Auffassung des Gerichts gelangt man zu einer solchen Feststellung nur in den Fällen, in denen der Zuordnung der Rechtsverletzung in tatsächlicher Hinsicht verschiedene IP-Adressen zu Grunde liegen. Zunächst ist das Gericht der Auffassung, dass das einfache Bestreiten des Beklagten hinsichtlich der Fehlerfreiheit der Zuordnung der IP-Adresse zu seinem Anschluss beachtlich ist. Dem Gericht ist bekannt, dass teilweise die Auffassung vertreten wird, der Anschlussinhaber müsse die Richtigkeit der Zuordnung der ermittelten IP-Adresse zu

⁷⁶ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

⁷⁷ AG Köln, Urteil vom 15.12.2016, Az. 148 C 389/16.

⁷⁸ AG Köln, Urteil vom 15.12.2016, Az. 148 C 389/16.

seinem Anschluss substantiiert in Frage stellen und mögliche Fehlerquellen bzw. Ungereimtheiten aufzeigen. Dies überzeugt nach Auffassung des Gerichts jedenfalls in Fällen wie dem vorliegendem nicht. Der Beklagte ist an dem Verfahren zur Auskunftserteilung durch den Internetprovider nicht beteiligt und er hat überhaupt keinen Einblick in diese Vorgänge. Insofern könnte sich eine entsprechende Verpflichtung zu substantiiertem Vortrag nur auf Umstände beziehen, die Gegenstand der Wahrnehmung des Beklagten gewesen sind. Hierzu trägt der Beklagte jedoch gerade vor, indem er darlegt, dass eine Rechtsverletzung über seinen Anschluss im streitgegenständlichen Zeitraum nicht erfolgt ist. Hierfür bietet der Beklagte zum Beweis das Zeugnis seiner Ehefrau an. Zudem dürfte sich die Forderung nach einem substantiierten Bestreiten der richtigen Zuordnung der IP-Adresse auch nur auf Fälle einer „echten“ Mehrfachzuordnung der IP-Adresse durch den Internetprovider beziehen, bei denen zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 Abs. 1 ZPO allein aufgrund der Mehrfachzuordnung feststeht, dass die IP-Adressen zu den fraglichen Zeiten dem Anschluss des Beklagten zugewiesen waren. In diesen Fällen müsste der Beklagte durch substantiierten Vortrag dazu, warum die Auskunft des Providers trotzdem falsch sein sollte, die Überzeugungsbildung des Gerichts erst wieder durchbrechen. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall, wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird. Allein anhand der Auskunft des Internetproviders zur Zuordnung ein und derselben IP-Adresse zu den beiden genannten Zeiten, steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die besagte IP-Adresse im fraglichen Zeitraum tatsächlich dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet gewesen ist. Nach § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der mündlichen Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine Behauptung für wahr oder unwahr zu erachten ist. Weniger als die Überzeugung von der Wahrheit reicht für das Bewiesensein nicht aus: ein bloßes Glauben, Wähnen, Fürwahrscheinlichhalten berechtigt den Richter nicht zur Bejahung des streitigen Tatbestandsmerkmals; umgekehrt kann er nicht verpflichtet sein, entgegen seiner Überzeugung von einem objektiv wahrscheinlichem Sachverhalt auszugehen. Objektive Wahrscheinlichkeitserwägungen können allenfalls Grundlage und Hilfsmittel für die Überzeugungsbildung sein; hinzukommen muss die subjektive persönliche Entscheidung des Richters, ob er die streitige Tatsachenbehauptung als wahr erachten kann (BGH NJW 2014, 71). Dass er sie nur für „eher wahr als falsch“ hält, also eine „überwiegende Überzeugung“ genügt (so Schweizer aaO S 482 ff), entspricht weder dem Gesetz noch dem Wesen der Überzeugung. Beweismaßlehren, die auf bloße Wahrscheinlichkeitsgrade abstellen (Kegel FG Kronstein, 1967, S 321 ff.; Maassen, Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozess, 1975, S 153 ff.) finden im Gesetz ebenfalls keine Stütze und führen letztlich zur legalen Beweistheorie zurück (Katzenmeier ZZP 117 [2004], 193 f m. w. N.). Sie sind auch unvereinbar mit der Aufgabe des Beweises, die größtmögliche Übereinstimmung zwischen dem vom Gericht beurteilten und dem wahren Sachverhalt zu gewährleisten, führen zur Ausuferung der materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen (Baumgärtel in Grundlagen des ZPR, S 563) und verwässern das gesetzliche System der Beweislast (MK/Prütting Rn 38 f; Leipold, Beweismaß u Beweislast im ZP, 1985, S 8; Katzenmeier ZZP 117 [2004], 213 ff. mwN). Nach Habscheid (FS Baumgärtel, 1990, S. 118 f.) rühren sie an die Wurzeln des Rechtsstaats (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 286 ZPO). Mehr als die subjektive Überzeugung wird aber nicht gefordert. Absolute Gewissheit zu verlangen, hieße die Grenze menschlicher Erkenntnisfähigkeit zu

ignorieren (Prütting aaO § 8). Dass die Sachverhaltsfeststellung durch das Abstellen auf das persönliche Überzeugtsein mit subjektiven Einflüssen belastet wird, ist im Bereich menschlichen Richtens unvermeidbar. Der Richter muss nach der Feststellung der Wahrheit streben, darf sie aber nicht zur Voraussetzung seiner Entscheidung machen (Katzenmeier ZZZ 117 [2004], 195 f, 201 f m. w. N.). Rechtsfehlerhaft ist es daher, einen Beweis deswegen als nicht erbracht anzusehen, weil keine absolute, über jeden denkbaren Zweifel erhabene Gewissheit gewonnen werden konnte. Der Richter muss sich vielmehr mit einer „persönlichen Gewissheit“ begnügen, welche den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ 53, 245, 256 = NJW 70, 946; BGHZ 61, 169 = NJW 73, 1925; NJW 93, 935, 937; 2012, 392; 2014, 71, zitiert nach Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 286 ZPO). Bei einer „echten“ Mehrfachzuordnung einer IP-Adresse zu einem Internetanschluss, d. h. wenn verschiedene IP-Adressen zu unterschiedlichen Zeiträumen, bestenfalls im Rahmen verschiedener Anfragen an den Provider, jeweils ein und demselben Internetanschluss zugeordnet werden, liegt zwar keine absolute, über jeden denkbaren Zweifel erhabene Gewissheit vor, vernünftigen Zweifeln an der Richtigkeit der Zuordnung wird jedoch Schweigen geboten. Eine fehlerhafte Zuordnung könnte in diesen Fällen nicht mit einem einfachen Fehler erklärt werden, da dieser nicht stets zu dem gleichen, falschen Ergebnis führen würde.

Dies ist bei der Zuordnung ein und derselben IP-Adresse in zeitlich enger Abfolge aber gerade nicht der Fall. Es würde bereits eine falsche Erfassung der IP-Adresse oder ein Speicherfehler beim Internetanbieter für den zugrunde liegenden einheitlichen Datenverarbeitungsvorgang ausreichen, um in beiden Fällen zum gleichen, falschen Ergebnis zu kommen. Fehler können vorliegend auch nicht ausgeschlossen werden, da die Zeitpunkte über die Auskunft erteilt worden ist, jeweils zu Beginn bzw. gegen Ende der angeblich ermittelten Rechtsverletzung liegen und damit gegebenenfalls in unmittelbarer zeitlicher Nähe mit der Zuteilung und dem Entzug der IP-Adresse. In diesem zeitlichen Zusammenhang wird aber auch die Fehlerwahrscheinlichkeit am höchsten sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Programme der Datenverarbeitung zum Teil fehlerhaft arbeiten. Auch der Internetprovider arbeitet im Rahmen der Erfassung und Speicherung der Daten mit eben solchen Datenverarbeitungsprogrammen. Die Fehlerquellen können dabei durchaus vielfältig sein. Es kann ein Anwendungsfehler zu der falschen Zuordnung der IP-Adresse führen. Es kann aber auch ein systemischer Fehler vorliegen. Der Fehler kann im Zeitpunkt der Rechtsverletzung bei der Zuteilung und dem Erfassen der IP-Adresse, aber auch bei deren dauerhafter Speicherung und im Rahmen der Abfrage und Auskunftserteilung geschehen. Auch liegt es gerade bei der automatisierten Bearbeitung von Anfragen im Rahmen von Massenverfahren besonders nahe, dass ein Fehler passiert und unbemerkt bleibt, da in der Regel keine Kontrolle der abgerufenen Daten erfolgt. Es ist auch gerichtsbekannt, dass es durchaus zur fehlerhaften Erfassung von Telekommunikationsdaten kommt. Als Beispiel können nachweislich fehlerhafte Abrechnungen über Telekommunikationsdienstleistungen genannt werden, die schließlich auch auf der elektronischen Erfassung von Telekommunikationsdaten durch die Anbieter basieren. Soweit ersichtlich geht die Rechtsprechung in diesen Fällen nicht davon aus, dass das einfache Bestreiten hinsichtlich der Richtigkeit der erfassten, gespeicherten

und ausgewerteten Daten ohne Belang ist, da die Fehlerwahrscheinlichkeit so gering ist, dass vernünftigen Zweifeln an der Richtigkeit der Daten schweigen geboten wird.

Auch an und für sich zuverlässig arbeitende Software kann, etwa bedingt durch Serverprobleme, Updates oder sonstige Arbeiten am Programm fehlerhafte Arbeitsergebnisse liefern. Dies ist ebenfalls gerichtsbekannt und wird von Personen die mit den Datenbanken und Textverarbeitungsprogrammen der Justiz arbeiten, die auch grundsätzlich funktionieren, schlechterdings nicht geleugnet werden können.

Bei der Auskunft zu ein und derselben IP-Adresse im Rahmen einer Anfrage kann schließlich auch eine bewusste Manipulation der Auskunft durch das Personal des Internetproviders nicht ausgeschlossen werden, denn durch den zeitlichen Zusammenhang und die gleiche IP-Adresse im Rahmen einer Anfrage, ist es für Dritte mit dem entsprechenden Sachverstand ohne weiteres ersichtlich, dass die IP-Adresse zu diesen beiden Zeitpunkten ein und demselben Anschluss zugeordnet gewesen sein muss. Auch dies ist bei der "echten" Mehrfachermittlung und Zuordnung einer IP-Adresse, bestenfalls im Rahmen unterschiedlicher Anfragen an den Provider, ausgeschlossen oder zumindest wesentlich schwerer.

Es mag durchaus unwahrscheinlich sein, dass die IP-Adresse vorliegend falsch abgespeichert worden ist, ein anderweitiger Fehler im Rahmen der Auskunftserteilung gemacht worden ist oder gar Manipulationen für eine fehlerhafte Zuordnung der IP-Adresse verantwortlich sind. Insgesamt existiert jedoch eine Vielzahl von Fehlerquellen, weshalb bei der Zuordnung einer IP-Adresse, die auf einem einheitlichen Datenerfassungs- und Telekommunikationsvorgang basiert, relevante Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses verbleiben. Das bloße für Wahrscheinlichhalten reicht nach dem oben Gesagten zur Überzeugungsbildung des Gerichts gerade nicht aus. Anderenfalls würde ein bloßes Glauben, Wähnen und Fürwahrscheinlichhalten zum Maßstab für die Überzeugungsgewinnung.

Fakt ist, dass sich die beiden Zuordnungen auf ein und dieselbe IP-Adresse in zeitlich unmittelbaren Zusammenhang beziehen. Die einheitliche Ermittlung der Rechtsverletzung wird auf der Ebene der Providerauskunft sozusagen künstlich durch das Abstellen auf 2 unterschiedliche Zeitpunkte aufgespalten und somit zum Gegenstand von zwei Anfragen an den Provider gemacht, die allerdings zeitgleich erfolgen. Damit liegt der Auskunft des Provider aber auch nur ein und derselbe Datenverarbeitungsvorgang zugrunde und es erscheint nicht mit der notwendigen Gewissheit ausgeschlossen, dass nicht ein einziger Fehler zur fehlerhaften Zuordnung der Daten führen kann. Der Fall unterscheidet sich daher nicht wesentlich von der reinen Einfachzuordnung einer IP-Adresse, die ebenfalls nicht für die Überzeugungsbildung des Gerichts genügt. Jedenfalls reicht der Glaube des Gerichts an die elektronische Datenverarbeitung nicht so weit, dass vernünftigen Zweifeln an der richtigen Zuordnung der IP-Adressen im vorliegenden Fall Schweigen geboten wäre.

Dies widerspricht nach Auffassung des Gerichts auch nicht der Rechtsprechung des BGH. In seiner Entscheidung Tauschbörse I führt der BGH unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Berufungsgerichts folgendes aus: „Das Berufungsgericht hat angenommen, es lägen keine

Umstände vor, die generell gegen die Zuverlässigkeit der in diesem Verfahren gegebenen Auskünfte sprächen. Die Richtigkeit der Auskunft könne nicht dadurch in Zweifel gezogen werden, dass bei Ergänzungen oder Bearbeitungen der Tabelle theoretisch eine Fehlzurordnung ganzer Datensätze erfolgt sein könne oder sogar Manipulationen durch die im Auftrag der U. AG tätigen unbekannt Mitarbeiter stattgefunden haben könnten. Zwar erschienen bewusste oder unbewusste Fehler nicht schlechthin undenkbar. Solche Fehler lägen im Streitfall bei Würdigung aller Umstände jedoch fern. Nach den Bekundungen des Zeugen K., Leiter der Dienststelle ReSA der U. AG, sei anzunehmen, dass Anfragen der Staatsanwaltschaft bei der ReSA seinerzeit grundsätzlich gewissenhaft und zuverlässig bearbeitet worden seien. Es sei auch davon auszugehen, dass die mit der Bearbeitung derartiger Anfragen befassten Personen sogar im Fall einer etwaigen Eingabe per Hand von Kundendaten in Anbetracht der ihnen bekannten strafprozessualen Konsequenzen für die Betroffenen bemüht gewesen seien, Fehlzurordnungen tunlichst zu vermeiden. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.“ (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 - I ZR 19/14 -, Rn. 39, juris)

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es demnach um die Zurordnung ganzer Datensätze, die auf staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen basierte. Das Berufungsgericht stellte darauf ab, dass gerade in Anbetracht der strafprozessualen Konsequenzen davon auszugehen sei, dass die Betroffenen bemüht gewesen seien, Fehlzurordnungen tunlichst zu vermeiden. Es ging zudem nicht um die Zurordnung einer einzigen Rechtsverletzung, sondern um 5.080 Audiodateien. Insofern ist der zugrunde liegende Sachverhalt bereits nicht mit dem streitgegenständlichen Fall vergleichbar. Zudem trifft der BGH keine eigene trichterliche Entscheidung, sondern überprüft die Entscheidungen der Vorinstanzen lediglich auf reversible Rechtsfehler. Aus der Rechtsprechung des BGH ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Grundsatz abzuleiten, dass bei jeder Auskunft der Internetprovider stets von der Richtigkeit der Zurordnung der IP-Adresse auszugehen ist. Insofern kommt es vielmehr stets auf den jeweiligen Sachverhalt und die darauf basierende Überzeugungsbildung des Trichters an, die sich einer schematischen Betrachtung entzieht.

Auch der Umstand, dass die Richtigkeit der erteilten Auskunft durch den Provider nicht Gegenstand der Wahrnehmung der Klägerseite ist und diese gegebenenfalls in Beweisprobleme kommt, vermag zu keinem anderen Ergebnis führen. Zum einen können etwaige Beweisprobleme einer Partei nicht das Maß der Überzeugungsbildung des Gerichts bestimmen. Zum anderen ist gerichtsbekannt, dass in einer Vielzahl von Fällen auch der Nachweis mehrerer Rechtsverletzungen zu verschiedenen Zeiten über unterschiedliche IP-Adressen gelingt. Dadurch dass sich die Klägerin allein auf eine Rechtsverletzung stützt, erspart sie sich auch entsprechenden Ermittlungsaufwand, was aber nicht zum Nachteil der jeweiligen Anschlussinhaber führen kann.

Eine Haftung als Störer kommt ebenfalls nicht in Betracht, da eine Rechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten, aufgrund der nicht feststehenden Zuverlässigkeit des

Ermittlungsvorgangs, nicht bewiesen ist, ist es bereits unerheblich, ob der Internetzugang des Beklagten im angeblichen Verletzungszeitpunkt ordnungsgemäß gesichert gewesen ist.⁷⁹

3. AG Saarbrücken, Urteil vom 07.12.2016 (Nachforschungen des Anschlussinhabers)

Der abgemahnte Anschlussinhaber muss nach dem AG Saarbrücken⁸⁰ die zugangsberechtigten Personen benennen, die die behauptete Rechtsverletzung wegen illegaler Tauschbörsennutzung begangen haben könnten (so auch das AG Stuttgart⁸¹).

Ferner solle der Anschlussinhaber Nachforschungen wie im Transportrecht anstellen:

Er müsse hierbei die Computer der zugangsberechtigten Personen daraufhin untersuchen, ob die streitgegenständlichen Dateien gespeichert sind und ob Filesharing-Software installiert ist (in diesem Punkt anderer Ansicht ist etwa das AG Stuttgart⁸²).

Hinsichtlich der sogenannten sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers besteht sehr unterschiedliche Rechtsprechung.⁸³

4. AG München, Urteil vom 04.11.2016 (Verletzung der Rügepflicht des Abmahnenden)

Das AG München⁸⁴ hat zu Fragen der sekundären Darlegungslast und zu einer Rügepflicht seitens des Abmahnenden Stellung genommen.

Das AG stellt fest, dass der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast genügt hat:

Die Informationen in den Fragebögen sind alles, was bei verständiger Würdigung der Lage zu erwarten ist. Mittels des Fragebogens zeigte der Beklagte auf, dass er die Mitbewohner befragt hatte. Er erfragte dabei auch die verwendeten Computer, deren Betriebssysteme sowie die ggf. verwendeten Bittorrent-Software-Programme. Ebenso erfragte der Beklagte, ob die betreffenden

⁷⁹ AG Köln, Urteil vom 15.12.2016, Az. 148 C 389/16.

⁸⁰ AG Saarbrücken, Urteil vom 07.12.2016, Az. 121 C 339/16.

⁸¹ AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016, Az. 4 C 1254/16, siehe unten.

⁸² AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016, Az. 4 C 1254/16, siehe unten.

⁸³ AG Köln, Urteil vom 15.12.2016, Az. 148 C 389/16; AG Saarbrücken, Urteil vom 07.12.2016, Az. 121 C 339/16; AG München, Urteil vom 04.11.2016, Az. 224 C 11869/16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016, Az. 2 BvR 1797/15; AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016, Az. 4 C 1254/16; BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15; LG Düsseldorf, Urteil vom 24.02.2016, Az. 12 S 2/15; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 13.08.2015, Az. 8 C 1023/15; AG Hamburg, Urteil vom 03.07.2015, Az. 36a C 134/14; LG Braunschweig, Urteil vom 01.07.2015, Az. 9 S 433/14; AG Bielefeld, Urteil vom 30.04.2015, Az. 42 C 842/14; AG Kassel, Urteil vom 28.04.2015, Az. 410 C 2591/14; AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, 3a C 215/14; AG Hamburg, Urteil vom 27.03.2015, Az. 36a C 363/14; AG Frankenthal, Urteil vom 24.04.2015, Az. 3a C 254/14; AG Kassel, Urteil vom 14.04.2015, Az. 410 C 2240/14; AG Bielefeld, Urteil vom 05.02.2015, 42 C 1001/14; AG Frankenthal, Urteil vom 05.02.2015, Az. 3a C 238/14; AG Hamburg, Urteil vom 06.02.2015, Az. 36a C 38/14; LG Potsdam, Urteil vom 08.01.2015, Az. 2 O 252/14; AG Bremen-Blumenthal, Urteil vom 28.11.2014, Az. 43 C 1150/13; AG Landshut, Urteil vom 28.11.2014, Az. 10 C 1392/14; LG Bielefeld, Hinweisbeschluss vom 08.09.2014, Az. 20 S 76/14; LG Hannover, Urteil vom 15.08.2014, Az. 18 S 13/14.

⁸⁴ AG München, Urteil vom 04.11.2016, Az. 224 C 11869/16.

Personen zum Tatzeitpunkt zu Hause waren. Die Frage der Anwesenheit ist zwar kein zwingendes Ausschlusskriterium, hat aber dennoch indikative Bedeutung, da zahlreiche Computermodelle bei Nichtbenutzung in den Stand-By-Modus wechseln.

Weiteres Tätigwerden kann vom Beklagten nicht verlangt werden. Denn gerade, weil der Beklagte mit seinen Mitbewohnern nicht familiär verbunden ist, sondern nur im Rahmen einer typischerweise auf Zweckmäßigkeit ausgelegten Wohngemeinschaft lebt, stehen ihm keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung, das Verhalten einzelner Mitbewohner zu überprüfen. Insofern unterscheidet sich seine Situation nicht wesentlich von der der Klägerin, da beide Parteien vorliegend keinen konkreten Täter ermitteln können.

Selbst wenn, wie die Klägerin vorträgt, dass die Erstellung des Fragebogens zu spät geschah und bei rechtzeitiger Erstellung im Jahr 2013 man hätte bessere Erkenntnisse gewinnen können (so der Klägerschriftsatz vom 28.10.2016, S. 5, Bl. 100 d.A.), so kann die Klägerin in diesem konkreten Fall mit ihrem Einwand nicht gehört werden. Auch die Abmahnung begründet zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis, im Zuge dessen die Parteien in gewissem Umfang verpflichtet sind, auf die jeweiligen Interessen nach Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen, §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB. Ein solches Verhältnis besteht insbesondere im konkreten Fall deswegen, weil die Klägerin schon damals sich ihrer Rechtsanwälte bediente, die in diesen Fällen ein erheblich vertieftes Wissen haben, und daher leicht Auskunft über die konkreten Anforderungen von Ermittlungen hätten Auskunft geben können.

Denn bereits im Zuge der Abgabe der modifizierten Unterlassungserklärung gab der Beklagte der Klägerin an, dass er alle Mitbewohner mehrmals befragt hatte und alle verneint hätten, das Filmwerk hochgeladen zu haben. Auf diese Information reagierte die Klägerin nicht angemessen, denn es wäre ihr möglich gewesen, schon damals zu rügen, dass die Angaben ihr nicht hinreichend substantiiert seien. Dies hat die Klägerin jedoch in ihrem Antwortschreiben vom 07.05.2013 mit keinem Wort gemacht, sondern im Gegenteil den Eindruck erweckt, dass der Beklagte so oder so hafte. Denn die Klägerin schrieb, dass der Anschlussinhaber „grundsätzlich persönlich“ hafte und die Verfolgung von Rechtsverletzungen „ausschließlich gegenüber dem Anschlussinhaber“ erfolgen könne.

Es ist bei verständiger Würdigung dieser Erklärung und auch unter der Berücksichtigung, dass man Prozessvertretern grundsätzlich eine einseitige Darstellung der Rechtslage zubilligen darf, anzunehmen, dass sie im konkreten Fall geeignet war, den Beklagten von weiteren Ermittlungen abzuhalten.

Mangels hinreichenden Tatnachweises war nach dem AG München⁸⁵ nicht weiter zu entscheiden, ob § 8 TMG in der neuen Fassung auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist.

Eine Rückwirkung dieser Norm hält das Gericht zwar für ausgeschlossen, jedoch wäre zu überlegen, ob nicht die gesetzgeberischen Wertungen, die zweifelsohne durch die neue Regelung

⁸⁵ AG München, Urteil vom 04.11.2016, Az. 224 C 11869/16.

deutlich zum Ausdruck kommen, nicht auch schon davor zur Auslegung des damals bestehenden Rechts herangezogen werden können. Denn insbesondere erscheint dem Gericht das gesetzgeberische Ziel, die Teilung des Internets zu erleichtern, schon davor ein erstrebenswertes Ziel gewesen zu sein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, da noch immer DSL-Anschlüsse in Deutschland knapp sind und gerade für die Versorgung von einzelnen Zimmern in den Wohngemeinschaften sowohl die Ports auf Seiten des Netzbetreibers als auch die Telefonleitungen innerhalb der Häuser oft fehlen würden.

Daher erscheint es volkswirtschaftlich erstrebenswert und ressourcenschonend zu sein, wenn sich mehrere Bewohner einer Wohnung den DSL-Anschluss teilen. Typischerweise nutzen dafür Bürger die von den DSL-Anbietern zur Verfügung gestellten einfachen, unkontrollierten und nur mittels einem WLAN-Passwort versehenden Router-Modelle⁸⁶.

5. EuGH, Urteil vom 15.09.2016 (Keine Haftung für öffentlich zugängliches WiFi-Netz)

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)⁸⁷ ist ein Geschäftsinhaber, der der Öffentlichkeit kostenlos ein WiFi-Netz zur Verfügung stellt, für Urheberrechtsverletzungen eines Nutzers nicht verantwortlich. Jedoch darf ihm durch eine Anordnung aufgegeben werden, sein Netz durch ein Passwort zu sichern, um diese Rechtsverletzungen zu beenden oder ihnen vorzubeugen⁸⁸.

Der Gerichtshof stellt fest, dass eine Anordnung, mit der dem Anbieter die Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort aufgegeben wird, geeignet erscheint, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten von Rechtsinhabern an ihrem geistigen Eigentum einerseits und dem Recht der Anbieter von Internetzugangsdiensten auf unternehmerische Freiheit und dem Recht der Internetnutzer auf Informationsfreiheit andererseits herzustellen. Der Gerichtshof weist insbesondere darauf hin, dass eine solche Maßnahme dazu angetan ist, Nutzer eines Kommunikationsnetzes von Urheberrechtsverletzungen abzuhalten. Um diesen Abschreckungseffekt zu gewährleisten, ist es allerdings erforderlich, dass die Nutzer, um nicht anonym handeln zu können, ihre Identität offenbaren müssen, bevor sie das erforderliche Passwort erhalten. Dagegen schließt die Richtlinie ausdrücklich Maßnahmen aus, die auf eine Überwachung der durch ein Kommunikationsnetz übermittelten Informationen abzielt. Auch eine Maßnahme, die in der vollständigen Abschaltung des Internetanschlusses bestünde, ohne dass die unternehmerische Freiheit des Anbieters weniger beschränkende Maßnahmen in Betracht gezogen würden, wäre nicht geeignet, die einander widerstreitenden Rechte in Einklang zu bringen⁸⁹.

⁸⁶ AG München, Urteil vom 04.11.2016, Az. 224 C 11869/16.

⁸⁷ EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Az. C 484/14; EuGH, MMR 2016, 760

⁸⁸ Pressemitteilung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. September 2016, Nr. 99/16, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-09/cp160099de.pdf>.

⁸⁹ Pressemitteilung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. September 2016, Nr. 99/16, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-09/cp160099de.pdf>.

6. AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016 (Zur Aufklärungspflicht des Anschlussinhabers)

Nach dem AG Stuttgart⁹⁰ muss der Anschlussinhaber nach einer urheberrechtlichen Abmahnung die Familienmitglieder benennen und zu Nutzungsverhalten der Familienmitglieder vortragen.

Er darf ihnen glauben, wenn sie mitteilen, dass sie nichts getan haben.

Der Anschlussinhaber muss hingegen nicht einen Alleintäter benennen.

Auch muss er nach dem AG Stuttgart⁹¹ nicht die Computer der Familienmitglieder untersuchen, ob diese Filesharing-Software installiert haben⁹².

7. BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15 (Keine Haftung für volljährige Gäste u.a.)

Der BGH hat im Mai 2016 eine Haftung des Anschlussinhabers für den nachfolgend beschriebenen Fall abgelehnt⁹³:

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an einem Film.

Sie hat von der Beklagten als Inhaberin eines Internetanschlusses wegen der unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachung des Werks den Ersatz von Abmahnkosten in Höhe von 755,80 Euro verlangt.

Die Beklagte hat eingewandt, ihre in Australien lebende Nichte und deren Lebensgefährte hätten anlässlich eines Besuchs mithilfe des ihnen überlassenen Passworts für den WLAN-Router die Verletzungshandlung begangen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen⁹⁴.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt⁹⁵.

Der Bundesgerichtshof hat das die Klage abweisende Urteil des Amtsgerichts wiederhergestellt.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts haftet die Beklagte nicht als Störer wegen von ihrer Nichte und deren Lebensgefährten begangener Urheberrechtsverletzungen auf Unterlassung.

⁹⁰ AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016, Az. 4 C 1254/16.

⁹¹ AG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2016, Az. 4 C 1254/16.

⁹² Anderer Ansicht aber das AG Saarbrücken, Urteil vom 07.12.2016, Az. 121 C 339/16, siehe oben.

⁹³ Vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15, Mitteilung der Pressestelle, Nr. 87/2016.

⁹⁴ AG Hamburg, Urteil vom 08.07.2014, Az. 25b C 887/13.

⁹⁵ LG Hamburg, Urteil vom 20.03.2015, Az. 310 S 23/14.

Als Grund für die Haftung kam vorliegend nur in Betracht, dass die Beklagte ihre Nichte und deren Lebensgefährten nicht über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Internet-Tauschbörsen belehrt hat.

Der Beklagten war eine entsprechende Belehrung ohne konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung des Internetanschlusses nicht zumutbar.

Den Inhaber eines Internetanschlusses, der volljährigen Mitgliedern seiner Wohngemeinschaft, seinen volljährigen Besuchern oder Gästen einen Zugang zu seinem Internetanschluss ermöglicht, trifft keine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht.⁹⁶

Im Urteilstext des BGH wird hierzu näher ausgeführt:

Nach der Rechtsprechung des Senats darf der Anschlussinhaber im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortung von Volljährigen seinen Internetanschluss einem volljährigen Familienangehörigen überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen. Erst wenn der Anschlussinhaber etwa aufgrund einer Abmahnung konkreten Anlass für die Befürchtung haben muss, dass der volljährige Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbraucht oder missbrauchen wird, hat er die zu deren Verhinderung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Grundsätze gelten für die Überlassung des Internetanschlusses an Ehepartner sowie deren volljährige Kinder oder Stiefkinder (BGHZ 200, 76 Rn. 27 f. - BearShare).

Ob diese Maßstäbe auf volljährige Besucher, Gäste und Mitbewohner übertragbar sind, hat der Senat bislang offenlassen können. Im Streitfall ist die Frage entscheidungserheblich; sie ist zu bejahen. Für den Wohnungsinhaber besteht auch unabhängig von einer familiären Beziehung gegenüber volljährigen Mitbewohnern und Gästen keine entsprechende Belehrungspflicht (vgl. Borges, NJW 2014, 2305, 2307 f., 2310; Hofmann, ZUM 2014, 654, 659 f.; Mühlberger, GRUR 2009, 1022, 1026 f.). Sie ist regelmäßig unzumutbar.

In der heutigen Medien- und Informationsgesellschaft stellt die Überlassung eines privaten Internetanschlusses an volljährige Gäste und Mitbewohner des Wohnungsinhabers eine übliche Gefälligkeit dar. Sie entspricht dem weit verbreiteten Bedürfnis großer Teile der Bevölkerung zur ständigen Nutzung des Internets. Solange keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Nutzungsverhalten bestehen, gewährt der Anschlussinhaber den Zugang zu seinem privaten Internetanschluss gegenüber solchen volljährigen Personen in der berechtigten Erwartung, dass sie die ihnen eröffnete Nutzungsmöglichkeit nicht zur Begehung rechtswidriger Handlungen nutzen.

Unter den genannten Voraussetzungen ist die Überlassung eines Internetanschlusses zur Nutzung durch Mitbewohner oder Gäste nicht anders zu beurteilen als die Überlassung eines Telefonanschlusses (vgl. BGH, Urteil vom 18. Mai 1999 - X ZR 156/97, BGHZ 142, 7, 12 f. -

⁹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15, Mitteilung der Pressestelle, Nr. 87/2016.

Räumschild), eines Kraftfahrzeugs oder auch einer Wohnung aus Gefälligkeit. Werden Telefon, Kraftfahrzeug oder Wohnung - für den Überlassenden unvorhersehbar - zur Begehung oder Vorbereitung rechtswidriger Handlungen genutzt, kommt weder eine Störerhaftung noch eine Haftung aufgrund Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2007 - I ZR 18/04, BGHZ 173, 188 Rn. 22 ff. - Jugendgefährdende Medien bei eBay) des Überlassenden in Betracht. Zwar ist die Zurverfügungstellung der Sache in diesen Fällen jeweils adäquat-kausal für die spätere Rechtsverletzung. Es besteht aber keine Belehrungspflicht gegenüber den begünstigten volljährigen Personen. Im Hinblick auf die erkennbare und berechnete Erwartung des Wohnungsinhabers, dass seine Gäste, Besucher oder Mitbewohner den Internetanschluss nicht für rechtswidrige Handlungen nutzen werden, besteht auch keine besondere Gefahr dafür, dass der überlassene Internetanschluss zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen genutzt wird, die eine gegenüber der Überlassung etwa von Kraftfahrzeugen oder Telefonanschlüssen abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte. Es ist nicht vom Berufungsgericht festgestellt, dass mit der Überlassung eines Internetanschlusses an Personen, denen der Anschlussinhaber den Zugang zu seiner Wohnung gestattet oder mit denen er in Gemeinschaft zusammenlebt, eine besondere Gefahrenquelle eröffnet wird.

Der Ausschluss einer anlasslosen Belehrungspflicht des Anschlussinhabers gegenüber volljährigen Gästen und Mitbewohnern, denen er die Nutzung seines WLAN-Anschlusses gestattet, steht mit dem Unionsrecht in Einklang.

Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 195 S. 16) muss Rechtsinhabern ermöglicht werden, gegen angebliche Verletzer einstweilige Maßnahmen zu erwirken, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig die Fortsetzung angeblicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen. Eine anlasslose Belehrungspflicht gegenüber volljährigen Gästen oder Mitbewohnern lässt sich mit dieser Bestimmung nicht begründen.

Art. 8 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Urheberrechte durch angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu schützen. Diese Bestimmung verlangt von den Mitgliedstaaten ebenfalls nicht, eine Störerhaftung vorzusehen, wenn eine Belehrung volljähriger Gäste oder Mitbewohner unterbleibt und es für eine solche Belehrung auch keinen Anlass gab. Eine solche Haftung wäre jedenfalls nicht verhältnismäßig, weil sie dem Anschlussinhaber nicht zuzumuten ist (zu Bedenken hinsichtlich der Unzulässigkeit des Betriebs eines ungesicherten WLAN und der Verhältnismäßigkeit von Sicherungsmaßnahmen vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar vom 16. März 2016 in der Rechtssache C-484/14 Rn. 145 bis 149 - Mc Fadden/Sony Music).

Die Klägerin kann sich als Rechtsinhaberin bei der Verfolgung eines effektiven Urheberrechtsschutzes auf die grundrechtliche Gewährleistung des geistigen Eigentums nach Art. 17 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta und Art. 14 Abs. 1 GG, die das Urheberrecht schützen (vgl.

EuGH, Urteil vom 27. März 2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 Rn. 47 = WRP 2014, 540 - UPC Telekabel; BVerfGE 134, 204 Rn. 72) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta und effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG berufen. Auf Seiten der Beklagten und ihrer Besucher steht der Schutz durch die Grundrechte auf Informationsfreiheit nach Art. 11 EU-Grundrechtecharta und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. EuGH, GRUR 2014, 468 Rn. 47 - UPC Telekabel) und das Recht auf Freiheit und Achtung des Privatlebens gemäß Art. 6 und 7 EU-Grundrechtecharta und Art. 2 Abs. 1 GG. Die kollidierenden Grundrechte sind in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Januar 2008 - C-275/06, Slg. 2008, I-271 = GRUR 2008, 241 Rn. 68 - Promusicae; EuGH, GRUR 2014, 468 Rn. 46 - UPC Telekabel). Die betroffenen Grundrechte sind in die umfassende Interessenabwägung einzubeziehen, ob dem Inhaber eines Internetanschlusses die fragliche Hinweis- und Belehrungspflicht zumutbar ist und das Unterlassen eine Haftung begründen kann (vgl. BGH, GRUR 2016, 268 Rn. 32 - Haftung des Access-Providers).

Danach scheidet auch unter Einbeziehung der wechselseitigen Grundrechte eine anlasslose Belehrungspflicht des Inhabers eines Internetanschlusses aus, wenn er den Zugang Gästen, Besuchern und Mitbewohnern eröffnet.

Es ist nicht festgestellt und auch sonst nicht ersichtlich, dass ein nennenswerter Anteil der Urheberrechtsverletzungen im Internet durch Gäste und Mitbewohner des Anschlussinhabers begangen wird. Vielmehr kann der Wohnungsinhaber zu Recht erwarten, dass Gäste und Mitbewohner seinen Internetanschluss nicht für rechtswidrige Handlungen nutzen. Zudem besteht eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers. Er hat vorzutragen, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, wobei der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet ist (BGHZ 200, 76 Rn. 16, 18 - BearShare; BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 - I ZR 48/15 Rn. 33 - Everytime we touch). Kommt er dieser Darlegungslast nicht nach, haftet er als Täter.⁹⁷

8. BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15 (kein hinreichend konkreter Vortrag)

Neben dem oben genannten Rechtsstreit⁹⁸ wurden vor dem BGH am 12.05.2016 weitere Urteile gefällt:

In einigen Fällen kam es zur Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen und zur Zurückverweisung der Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung⁹⁹.

In einem weiteren Verfahren vor dem BGH wurde die Revision des Anschlussinhabers im Wesentlichen zurückgewiesen. Nach der Pressemitteilung des BGH lag dem Verfahren folgender Sachverhalt zu Grunde:

⁹⁷ BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15.

⁹⁸ BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15.

⁹⁹ BGH, Urteile vom 12.05.2016, Az. I ZR 272/14, I ZR 1/15, I ZR 43/15 und I ZR 44/15.

Die Klägerinnen sind deutsche Tonträgerherstellerinnen. Sie nehmen den Beklagten als Inhaber eines Internetanschlusses wegen der angeblichen öffentlichen Zugänglichmachung von 809 Audiodateien auf Schadensersatz sowie auf Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch. Der Beklagte hat die Aktivlegitimation der Klägerinnen, die Richtigkeit der Ermittlungen sowie seine Täterschaft bestritten. Er hat darauf verwiesen, dass auch seine Ehefrau und seine damals 15 und 17 Jahre alten Kinder Zugriff auf die beiden im Haushalt genutzten Computer mit Internetzugang gehabt hätten.¹⁰⁰

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen¹⁰¹.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten bis auf einen Teil der Abmahnkosten antragsgemäß verurteilt¹⁰².

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten im Wesentlichen zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat nach dem BGH zu Recht angenommen, dass der Beklagte für die öffentliche Zugänglichmachung der Musikaufnahmen über seinen Internetanschluss haftet. Das Berufungsgericht hat nach Durchführung der Beweisaufnahme nach dem BGH zu Recht angenommen, die Ehefrau des Beklagten scheidet als Täterin aus. Der Beklagte hat weiter nicht hinreichend konkret dazu vorgetragen, dass seine Kinder ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.¹⁰³

IV. Fazit

In der Rechtsprechung bestehen in vielen rechtlichen Fragen zum Bereich Tauschbörsen weiterhin Unklarheiten.

Die Rechtsprechung ist erheblich zerstritten, was etwa das Filesharing-Verfahren zur Haftung eines Anschlussinhabers vor dem Hamburger Instanzenzug zeigt¹⁰⁴.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen¹⁰⁵.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben¹⁰⁶.

Der BGH hat das Berufungsurteil des Landgerichts wiederum aufgehoben. Das Urteil des Amtsgerichts wurde vom BGH wieder hergestellt¹⁰⁷.

¹⁰⁰ BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15.

¹⁰¹ LG Köln, Urteil vom 20.11.2013, Az. 28 O 467/12.

¹⁰² OLG Köln, Urteil vom 06.02.2015, Az. 6 U 209/13.

¹⁰³ BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15.

¹⁰⁴ Ähnlich auch die Vorinstanzen zu BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15: Das LG Köln, Urteil vom 20.11.2013, Az. 28 O 467/12, entschied anders als das OLG Köln, Urteil vom 06.02.2015, Az. 6 U 209/13.

¹⁰⁵ AG Hamburg, Urteil vom 08.07.2014, Az. 25b C 887/13.

¹⁰⁶ LG Hamburg, Urteil vom 20.03.2015, Az. 310 S 23/14.

¹⁰⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 86/15, Mitteilung der Pressestelle, Nr. 87/2016.

Es ist nicht absehbar, dass eine einheitliche Rechtsprechung im Bereich des Filesharing in der nächsten Zeit entsteht.

Auch die Entscheidungen des BGH tragen nicht zwangsläufig zu einer einheitlichen Jurisdiktion bei.

Dies zeigt etwa die jüngste Entscheidung des AG Mannheim aus Januar 2017¹⁰⁸, in der die Rechtsprechung des BGH als überholt und gegen Art. 3 Grundgesetz verstoßend angesehen und hierbei auf ein Urteil des EuGH¹⁰⁹ verwiesen wird¹¹⁰.

Gegebenenfalls wird auch der Umstand von zunehmenden Hackerangriffen¹¹¹ und die voranschreitende bzw. sich ändernde Technik (auf die in der Rechtsprechung auch immer wieder verwiesen wird¹¹²) eine Modifizierung der Rechtsprechung erfordern.

Etwa die Argumentation des LG München I¹¹³, ein mit dem Internet verbundener Computer stünde einem „gefährlichen Gegenstand“ gleich, ist nicht weiter verfolgt worden. Eine solche Sichtweise ist abwegig und wurde zu recht als lebensfremd bezeichnet¹¹⁴.

Die Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich des Filesharing ist längst noch nicht abgeschlossen.

Es bleibt letztendlich zu hoffen, dass die (in der letzten Zeit weniger häufig vorkommenden) Versuche, im Rahmen der urheberrechtlichen Störerhaftung eine Halterhaftung wie nach § 7 StVG zu konstruieren, die der Gesetzgeber für Internetanschlussinhaber jedoch zweifellos nicht normiert hat, weiter rückläufig sind.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

¹⁰⁸ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

¹⁰⁹ EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Az. C 484/14; EuGH, MMR 2016, 760

¹¹⁰ AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

¹¹¹ Siehe etwa zu dem Cyber-Angriff auf Telekom-Router im November 2016 die Pressemitteilungen des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter:
https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2016/Angriff_Router_28112016.html.

¹¹² Vgl. etwa aktuell: AG Mannheim, Urteil vom 18.01.2017, Az. U 10 C 1780/16.

¹¹³ LG München I, Beschluss vom 19.06.2008, Az. 7 O 16402/07, K&K 2008, 474.

¹¹⁴ Heckmann, Internetrecht, 4. Auflage, Kap. 3.2, Rn. 81 (Seite 234), Rn. 157 (Seite 251).

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.